

607

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 6.—, im Inland mit Postversendung K 11.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 12.50 einzelne Nummern 30 h. — Einhaltungen kosten 30 h der Zeilenraum und sind bis spätesten's Donnerstags abends kostenfrei ins Rathaus bringen.

Nr. 32.

Sonntag, 10. August 1919.

50. Jahrg.

Rundmachungen.

Lebensmittelversorgung

Die Verteilung von Mehl, Brot und Fett findet in der Reihenfolge wie bisher statt.

Zur Abgabe gelangen:

	per Kopf	Preis Seller
Weizenmehl (amerik. Mehl)	50 Dlg.	1 Kg. 530
Maisgries (ohne Karte f. Unverf.)	20 Dlg.	} 1 Kg. 400
" (ohne Karte f. Verjorft)	20 Dlg.	
Reis ohne Karte { f. Unverf.	25 Dlg.	} 1 Kg. 380
" für Verf.	15 Dlg.	
Butter nach Zufuhr	5 Dlg.	1 Kg. 920
Speck	5 Dlg.	1 Kg. 2900
Kastanienmehl frei (nach Vorrat)		1 Kg. 750
Gedörrte Möhren (gelbe Rüben)		1 Kg. 740

Kastanienmehl.

Kastanienmehl ist in den Verkaufsstellen und in der Markthalle zu beziehen.

Getrocknete Möhren.

Getrocknete Möhren werden in den Verkaufsstellen und in der Markthalle ausgegeben.

Schweizer Suppeneinlagen.

Suppeneinlagen („E“ Bäckchen) sind in den Verkaufsstellen und in der Markthalle in unbeschränkter Menge zu beziehen (50 Gramm 85 Heller).

Teigwaren.

In der folgenden Woche, d. i. vom 17. August bis 23. August 1919 gelangen Teigwaren gegen Anrechnung der Brotkarte zur Ausgabe. Von Seite der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt erfolgt hierfür ein Abzug in der Mehla-zuweisung. Betreffs auf die Person 25 Defag-amm.

Zur Beachtung:

Freitag den 15. d. M. sind die Verkaufsstellen geschlossen.

Die Fettausgabe für Donnerstag erfolgt Montag; Parteien, welche am Freitag das Fett zu beziehen hätten, können dasselbe am Donners-tag abholen.

Stadtrat Dornbirn, am 7. August 1919.

4583

Der Bürgermeister: E. Luger e. h.

Gutsheine für Minderbemittelte.

Montag, Dienstag und Mittwoch werden in der alten Realschule Gutsheine ausgegeben.

Dieselben wurden erhöht und soll entsprechend der Bestimmung der Mehrbetrag zur Begahlung des erhöhten Mähpreses von den Parteien Verwendung finden.

Stadtrat Dornbirn, am 7. August 1919.

4584

Der Bürgermeister: E. Luger e. h.

Drescherei in der Markthalle.

Wer die Drescherei in der Markthalle zu den Selbstkosten benutzen will, hat dies vorher dorthin selbst anzumelden. Mit Rücksicht auf die Nachfrage ist es nicht möglich, daß die Maschinen mit Bedienung zu jeder Zeit benutzt werden können.

Damit Zeitverluste vermieden werden, wollen die Parteien sich an diese Bestimmungen halten.

Stadtrat Dornbirn, am 7. August 1919.

4585

Der Bürgermeister E. Luger.

Rundmachung

der Vorarlberger Landesregierung vom 28. Juli 1919, Zl. 3361/9 — I betreffend Höchtpreise für Bier.

Ueber Weisung des Staatsamtes für Volksernäh-rung werden im Einvernehmen mit der Preisprüfungs-stelle in Feldkirch auf Grund des § 17 B. 3 der Ver-ordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131 für Vorarlberg folgende Höchtpreise für Bier mit Gültigkeit ab 1. August l. Zs. festgelegt:

1. Fassbier (hell und dunkel)

- a) Fassbier ab Brauerei p. hl Kr. 127.—
- b) im Ausschank per Liter " 1.80
- per $\frac{1}{10}$ Liter " —.60

2. Flaschenbier (hell und dunkel)

- a) Flaschenbier ab Brauerei p. hl Kr. 148.—
- b) im Ausschank p. 1 Literflasche " 2.—
- für übliche $\frac{1}{2}$ Liter Flasche " 1.—

Diese Preise verstehen sich für Bier aus Vorarlberger Brauereien von 4 bis 6 $\frac{1}{2}$ Gradan angemeldeter und erzeugter Saccharanz.

Uebertretungen dieser Preise werden gemäß § 19 obiger Verordnung mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen verhängt werden.

Der Landeshauptmann:

4547

Dr. Ender m. p.